



BTV Corona KOMPAKT (Stand 26. März 2020, 10.30 Uhr)

Einleitung: Diese KOMPAKT-Übersicht wird fortlaufend aktualisiert. Sie ist unverbindlich, ersetzt keine Rechtsberatung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der WHO-Generaldirektor hat am 11. März 2020 die Situation zu Erkrankungen mit den neuartigen Coronaviren (COVID-19) zu einer Pandemie erklärt. Das Land Baden-Württemberg hat eine Verordnung am 16. März 2020 erlassen. Diese wurde am 17. März 2020 und 22. März 2020 erweitert (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>).

Frage: Die Mitgliederversammlung am 28. März 2020 in Steinbach wurde am 12. März 2020 bis auf weiteres abgesagt. Wann wird die Mitgliederversammlung nun stattfinden? Was bedeutet die Absage für die eingegangenen Anträge? Hat die Absage Auswirkungen auf die Satzung oder Wettspielordnung des BTV?

Antwort: Eine Mitgliederversammlung soll an einem zentralen Ort, vorzugsweise in der Sportschule Steinbach soweit dort Kapazitäten frei sind, im Jahr 2020 stattfinden. Gemäß der aktuellen Verordnung des Landes BW (§ 3 Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen) darf eine Veranstaltung unserer Größenordnung nicht vor dem 16. Juni 2020 stattfinden. Da auch der Beginn und der Zeitraum der Medenrunde momentan noch nicht geklärt werden kann, wird versucht eine Überschneidung von MV und Medenrunde zu vermeiden. In den Sommerferien ist eine Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Aus momentaner Sicht und wenn keine weiteren Vorgaben und/oder Entwicklungen dem entgegen stehen, sehen wir einen Termin im September/Oktober 2020 als realistisch an. Es wird eine neue Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen. Eine elektronische Abstimmung sieht unsere Satzung nicht vor.





Die bisher gestellten Anträge behalten Ihre Gültigkeit, neue Anträge sind zulässig.

Die Satzung des BTV mit Stand vom 30. März 2019 behält ihre Gültigkeit.

Die Wettspielordnung wird auf Grund übergeordneten Rechts hinsichtlich des Begriffs des Deutschen im Sinne der WSpO geändert. Das Schweizer Modell behält bis zum 30. September 2020 seine Gültigkeit.

Frage: ***Warum wurde im aktuellen baden tennis noch auf die Mitgliederversammlung Bezug genommen?***

Antwort: Der Druckschluss des baden tennis liegt in der Regel mindestens drei Wochen vor dem Erscheinungstermin. Hier war die rasante Entwicklung mit den entsprechenden behördlichen Maßnahmen noch nicht absehbar.

Frage: ***Ich habe Allwetterplätze oder meine Plätze sind bereits gerichtet. Dürfen meine Mitglieder spielen?***

Antwort: Die aktuelle Landesordnung untersagt den Betrieb sämtlicher öffentlicher und privater Sportanlagen bis zum 19. April 2020.

Frage: ***Ich habe bereits meine Bälle „Dunlop Fort Tournament“ vorausschauend für die Medenrunde gekauft. Was ist, wenn die Medenrunde nicht oder in geringerem Umfang stattfindet - werden die Bälle unbrauchbar?***

Antwort: Nein, das werden sie nicht. Der Hersteller hat uns versichert, dass die Bälle auch nach längerer Lagerung, beispielsweise ein Jahr, vollumfänglich einsetzbar sind. Auch in 2021 wird der Dunlop Fort Tournament Spielball in Baden sein.





Frage: *Wir richten unsere Freiplätze in Eigenleistung. Dürfen wir das aktuell?*

Antwort: Die Landesverordnung untersagt in der aktuellen Fassung den Betrieb von sämtlichen Sportstätten, unabhängig davon ob in geschlossenen Räumen oder im Freien (siehe § 4). Es lässt sich jedoch die Auffassung vertreten, dass die Instandsetzung nicht als ein solcher Betrieb zu werten ist. Diese Regelung dürfte daher nicht entgegenstehen. Des Weiteren verbietet die Verordnung, Zusammenkünfte in Vereinen mit mehr als fünf Personen (§ 3 Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen). Somit wäre bis zu dieser Personenzahl ein Arbeitseinsatz durchaus denkbar. Vor dem Hintergrund des Ziels der Rechtsverordnung, jegliche sozialen Kontakte auf ein absolutes Mindestmaß zurückzuführen, empfehlen wir, zum Schutz der Mitglieder – aber auch darüber hinaus – vorab zu prüfen, ob sich nicht eine andere Lösung finden ließe (z.B. Beschränkung auf Maßnahmen des Platzwarts, o.ä.) bzw. etwaige Einsätze auf die geringstmögliche Personenzahl zu beschränken. Im Übrigen raten wir, auf örtliche Bestimmungen Ihrer Stadt bzw. Gemeinde zu achten. Die Verordnung schließt insoweit anderweitige Rechtsgestaltungen nicht aus. Setzen Sie sich ggf. mit der zuständigen Verwaltung in Verbindung.

Frage: *Gibt es einen medizinischen Hinweis bezüglich der Verweildauer des Coronavirus auf einem Tennisball?*

Antwort: Aktuell ist uns diesbezüglich nichts bekannt. Sollte es Änderungen geben, so werden wir diese kommunizieren.





Frage: *Hat der BTV alle Turniere und Veranstaltungen im Badischen Gebiet abgesagt?*

Antwort: Der BTV hat die Turniere, in denen er als Veranstalter auftritt aktuell bis zum 07. Juni abgesagt. Dies betrifft auch die Bezirksmeisterschaften der Jugend, Aktiven und Altersklassen im Freien über diesen Zeitraum hinaus.

Die aktuelle Landesordnung untersagt den Betrieb sämtlicher öffentlicher und privater Sportanlagen bis zum 19. April 2020. Somit dürfen bis zu diesem Zeitpunkt keine Turniere stattfinden. Des Weiteren hat der DTB am 23. März entschieden, keine Ranglisten und LK-Wertung bis zum 7. Juni vorzunehmen. Eine Absage muss jeder Turnierveranstalter selbst vornehmen. Dies ist über das bekannte nu-Portal möglich.

Ebenfalls abgesagt hat der BTV alle weiteren Veranstaltungen bis einschließlich zum 19. April.

Frage: *Wie werden die Leistungssportler und Förderkinder des BTV aktuell betreut?*

Antwort: Der BTV hat seine Trainingsmaßnahmen mit dem 13. März bis einschließlich 31. März eingestellt. Dies wurde auf Grund der weiteren behördlichen Maßnahmen bis zum 19. April ausgedehnt. Die Förderkinder stehen teilweise im telefonischen Kontakt mit den Trainern und haben entsprechende „Heimtrainingspläne“ erhalten.





Frage: *Muss ich meine Tennishalle wirklich schließen? Sie ist doch privat und ich habe kein Schreiben bekommen.*

Antwort: Die aktuelle Landesordnung untersagt den Betrieb sämtlicher öffentlicher und privater Sportanlagen bis zum 19. April 2020.

Frage: *Der BTV hat am 16. März 2020 seine Spielpläne veröffentlicht. Einige Landesverbände haben Ihre Medenspiele bereits für den Mai abgesagt. Inzwischen hat auch der DTB seinen Spielbetrieb bis zum 7. Juni abgesagt. Wie geht der BTV damit um?*

Antwort: Bislang war es unsere Absicht, am 9. April 2020 eine Entscheidung hinsichtlich etwaiger Spielplananpassungen zu treffen. Damit wollten wir uns in erster Linie die theoretische Möglichkeit offenhalten, das lange Wochenende vom 21. bis 24. Mai 2020 als Spieltag zu nutzen. Nachdem uns der DTB am 23. März 2020 mit seiner Entscheidung, bis einschließlich 7. Juni 2020 keinerlei Ranglisten- und LK-Wertungen vorzunehmen, gewissermaßen vor vollendete Tatsachen gestellt hat, ist diese Option nun hinfällig. Im Mai werden somit auch in Baden keine Mannschaftsspiele stattfinden. Dennoch bleibt es dabei, dass wir am 9. April 2020 über den neuen Rahmenspielplan entscheiden werden. Damit möchten wir weiterhin vermeiden, dass ein Ersatzspielplan dem nächsten folgt.

Frage: *Die Winterhallenrunde wurde durch den Verband am 13. März 2020 für beendet erklärt. Wie ist die Auf- und Abstiegsregelung?*

Antwort: Die Sportkommission erarbeitet aktuell eine Regelung. Sobald uns diese vorliegt werden wir sie kommunizieren.





Frage: *Die Winterhallenrunde wurde durch den Verband am 13. März 2020 für beendet erklärt. Wer trägt nun die Hallenkosten?*

Antwort: Dies ist eine sehr komplexe Frage und sehr individuell zu betrachten. Allerdings scheint in diesem Bereich eine individuelle Rechtsberatung unerlässlich sofern keine individuellen und einvernehmlichen Lösungen gefunden werden.
Eine Erstattung der entgangenen Einnahmen der Hallenbetreiber durch den BTV hat keine Rechtsgrundlage.

Frage: *Ich bin A- oder B-Oberschiedsrichter und habe mich an der Verfügbarkeitsabfrage für die Regionalliga und Badenliga beteiligt. Ist das noch aktuell?*

Antwort: Ob der Badenliga-Spielplan der Damen und Herren gültig bleibt, wird am 9. April entschieden. In der Regionalliga Südwest wird es auf alle Fälle zu Spielplanänderungen kommen, die Auswirkungen auf die OSR-Einsätze haben. Sobald konkrete Ersatzspielpläne feststehen, erfolgt eine neue Abfrage.

Frage: *Ich bin als Verein ein Hallenbetreiber. Muss ich die Aboeinnahmen anteilig zurückerstatten?*

Antwort: Dies ist eine sehr komplexe Frage und sehr individuell zu betrachten. Nachfolgend erläutern wir rechtsunverbindlich ein Beispiel. Allerdings scheint in diesem Bereich eine individuelle Rechtsberatung unerlässlich sofern keine individuellen und einvernehmlichen Lösungen gefunden werden.





Beispiel:

Der Hallenbetreiber hat keine ergänzenden Vereinbarungen mit dem Abonnenten geschlossen, sondern nur „immer Montags von 18.00 bis 19.00 Uhr vom 01.10.2019 bis 30.04.2020“ und den Betrag direkt im Ganzen erhalten.

Hat der Betreiber die Pflicht anteilig zurückzuerstatten?

In diesem Beispiel hat der Betreiber die Pflicht den erhaltenen Betrag anteilig zurückzuerstatten.

Wir möchten betonen, dass dies die rechtliche Situation darstellt und appellieren an einvernehmliche solidarische Lösungen.

Dieses Beispiel ist unverbindlich und ersetzt keine Rechtsberatung. Eine Haftung ist ausgeschlossen

Frage: ***Müssen die Vereine ihren Tennistrainern die entfallenden Stunden weiterhin bezahlen? Was geschieht mit bereits bezahlten Stunden? Muss der Tennistrainer diese zurückerstatten?***

Antwort: Dies ist eine sehr komplexe Frage und sehr individuell zu betrachten. Nachfolgend erläutern wir rechtsunverbindlich ein Beispiel. Allerdings scheint in diesem Bereich eine individuelle Rechtsberatung unerlässlich sofern keine individuellen und einvernehmlichen Lösungen gefunden werden.

Beispiel:

Der Tennistrainer hat keine ergänzenden Vereinbarungen mit dem Trainierenden geschlossen, sondern nur „immer Montags von 14.00 bis 15.00 Uhr, außer in den Ferien vom 01.10.19 bis 30.04.20“ und den Betrag direkt im Ganzen erhalten.

Hat der Tennistrainer die Pflicht anteilig zurückzuerstatten?





Der Tennistrainer hat die Pflicht den erhaltenen Betrag anteilig zurückzuerstatten.

Wir möchten betonen, dass dies die rechtliche Situation darstellt und appellieren an einvernehmliche solidarische Lösungen.

Dieses Beispiel ist unverbindlich und ersetzt keine Rechtsberatung. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

Frage: Gibt es Unterstützungsleistungen für freiberufliche Tennistrainer durch den Verband, Kommunen, das Land oder den Staat?

Antwort: Wir als Verband haben die staatlichen Behörden mit Schreiben vom 17. März 2020 aufgefordert, die Tennistrainer im Sinne der Freiberufler in den zu erwartenden Katalog mit Unterstützungsleistungen explizit aufzunehmen. Sowohl Bund, als auch das Land Baden-Württemberg haben nun erste Maßnahmen getroffen, um Unternehmen und Selbstständige (z.B. Tennistrainer) zu unterstützen. Die Bundesregierung hat für den 25. März entsprechende weitere Veröffentlichungen angekündigt. Diese fortlaufend aktualisierten Maßnahmen können Sie hier einsehen:
<https://www.badischertennisverband.de/verband/finanzierungshilfentrainer>

Unterstützungsleistungen durch den Verband müssen aus unserer Sicht durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass mögliche verbandliche Zuschüsse sich beispielsweise negativ auf mögliche Zuschüsse durch Bund und Länder auswirken könnten. Dies wurde den freiberuflich für den Verband tätigen Tennistrainern mit Schreiben vom 23. März erläuternd mitgeteilt.





Frage: Wie wird durch die Verordnungen der Behörden mit der Aktion „Deutschland spielt Tennis“ umgegangen?

Antwort: Der Aktionszeitraum, der eigentlich am 17. Mai 2020 geendet hätte, wird bis zum Ende der Sommersaison verlängert. Dies hat der Deutsche Tennis Bund am 19. März mitgeteilt. Aus dieser Entscheidung heraus ergeben sich folgende neue Rahmendaten:

- Anmeldezeitraum zu Deutschland spielt Tennis: **bis 31. Juli 2020**
- Automatische Teilnahme an der Vereinsverlosung bei Anmeldung: **bis 30. Juni 2020**
- Durchführung des Aktionstages: **bis mind. 30. September 2020 möglich**

Frage: Unsere Mitgliederversammlung konnte nicht wie geplant durchgeführt werden. In unserer Satzung steht, dass sie im 1. Quartal durchgeführt werden muss. Damit würde ich gegen behördliche Auflagen verstoßen. Wahlen können nicht durchgeführt werden und wir haben keine Übergangsklausel. Wie muss ich vorgehen? Kann ich meine Mitglieder online abstimmen lassen?

Antwort: Die Versammlung kann aus wichtigem Grund nicht im 1. Quartal durchgeführt werden. Sie ist zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Hierzu muss erneut form- und fristgerecht geladen werden.

Ohne Übergangsklausel ist die Bestellung eines Notvorstands durch das Amtsgericht möglich oder der eigentlich ausgeschiedene Vorstand übernimmt eine stark beschränkte Notgeschäftsführung. Hierzu zählt auch die sofortige Einberufung der Mitgliederversammlung, sobald die Hinderungsgründe wegfallen. Ansonsten sind die Geschäfte auf das zwingend Notwendige zu reduzieren.

Eine Online-Abstimmung ist nur möglich, wenn dies in der Satzung ausdrücklich zugelassen ist. Hinweis: Hierzu hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf dem Bundestag vorgelegt.





Dieser hat bereits zugestimmt. Der Bundesrat möchte hierüber am Freitag, 27. März 2020 entscheiden (Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht).

Frage: Haben Mitglieder ein Recht auf fristlose Kündigung der Vereinsmitgliedschaft, weil der Verein vorübergehend seinen Sportbetrieb einstellt oder aufgrund einer behördlichen Anordnung einstellen muss?

Antwort: Grundsätzlich nicht, da der Verein die zeitlich befristete Einstellung des Sportbetriebs nicht zu vertreten hat. Mitgliedsbeiträge sind somit im Ganzen zu leisten, sofern die Satzung dies nicht ausdrücklich anders regelt. Um verbindliche Rechtssicherheit zu erhalten, empfehlen wir eine individuelle Rechtsberatung und appellieren an die Solidarität der Mitglieder.

